

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 6. September 1951

2486. Quartierplan, Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 5. Juli 1951 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seiner Beschlüsse

1. vom 18. Juni 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Zielacker mit den Bau- und Niveaulinien zweier projektiertes Quartierstrassen;
2. vom 11. Mai 1951 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am verlängerten Blumenweg;
3. vom 24. Mai 1951 betreffend Festsetzung von Baulinien am Zielackerweg in Wallisellen.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 27. Juni und 4. Juli 1951 gingen gegen die im kantonalen Amtsblatt ausgeschriebenen Vorlagen keine Rekurse ein.

B. Das östlich der Riedenerstrasse III. Kl. gelegene Quartierplangebiet Zielacker wird nördlich vom Zielackerweg, östlich vom projektierten verlängerten Blumenweg und südlich von der projektierten Butzenstrasse begrenzt. Zur baulichen Erschliessung des Gebietes sind zwei parallel, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Quartierstrassen A und B vorgesehen. Ihre Baulinienabstände betragen je 16 m; an die 5 m breite Fahrbahn schliessen beidseitig Vorgärten von 5,5 m Breite an. Es handelt sich um Wohnstrassen von ca. 150 m bis 170 m Länge, die kein Trottoir benötigen.

Für den erwähnten Zielackerweg wurden von der Riedenerstrasse über das Quartierplangebiet hinaus bis zur Einmündung des Flurweges Kat.-Nr. 1968 Baulinien mit einem Abstand von 20 m festgesetzt. Hievon entfallen auf die Fahrbahn 6 m, auf das nördliche und das südliche Vorgartengebiet 8,5 m bzw. 5,5 m.

Der Baulinienabstand des verlängerten Blumenweges beträgt wie bei den Quartierstrasse A und B 16 m.

Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Genehmigung der drei Vorlagen steht nichts entgegen. Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Wallisellen

1. vom 18. Juni 1951 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Zielacker mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstrasse A und B;
2. vom 11. Mai 1951 betreffend Bau- und Niveaulinien am verlängerten Blumenweg;
3. vom 24. Mai 1951 betreffend Festsetzung von Baulinien am Zielackerweg in Wallisellen

werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 6. September 1951.

| | |
|-------------------|----------|
| KANT. TIEFBAUAMT | |
| ADJUNKT | ANTRAG |
| KR. ING. I II III | BERICHT |
| BR.-B. | PRÜFUNG |
| SEKR. F. RS. | ERLEDIG. |
| <i>Archiv</i> | EINSICHT |
| GRB.-B. | AKTEN |

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

i. V.

